

# Statuten Branchenverband Aargauer Wein

## 1. Name und Zweck

- § 1 *Name und Zweck* Der Branchenverband Aargauer Wein (BAW) ist ein Verein nach Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnsitz des Präsidenten/der Präsidentin. Er bezweckt die
- Förderung des Rebbaus im Kanton Aargau;
  - Wahrung und Vertretung der Brancheninteressen;
  - Weiterbildung seiner Mitglieder in Zusammenarbeit mit der Aarg. Zentralstelle für Weinbau.
- § 2 *Ziele* Die Massnahmen zur Erreichung der Verbandsziele sind im Organisationsreglement geregelt. Dieses wird vom Vorstand beschlossen und der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht.

## 2. Mitgliedschaft

- § 3 *Mitglieder* Der BAW besteht aus:
- Einzelmitgliedern / Ehrenmitgliedern
  - Kollektivmitgliedern
  - Firmen / Vereinen

Einzelmitglied kann jede am Verbandszweck interessierte natürliche Person werden. Kollektivmitglied kann jede Genossenschaft und Kooperation werden, die als Traubenverwertungsorganisation tätig ist. Firmen- / Vereinsmitglied können juristische Personen, Verbände, Rebvereine oder Gesellschaften werden, welche die Produkte des Aargauer Rebbaus fördern, Wein keltern und/oder vermarkten.

- § 4 *Ehren-Mitglieder* Personen, die sich in herausragender Weise für den BAW eingesetzt und besondere Dienste geleistet haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- § 5 *Aufnahme* Über Gesuche für eine Mitgliedschaft beim BAW entscheidet der Vorstand. Abgewiesenen Bewerbern steht der Rekurs an die Generalversammlung zu.

- § 6 *Austritt* Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) schriftliche Austrittserklärung auf Jahresende;
  - a) Todesfall;
  - b) Ausschluss durch den Vorstand.

- § 7 *Pflichten* Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zweck des Verbandes mitzutragen und die festgelegten Beiträge fristgerecht zu bezahlen.

§ 8 *Ausschluss* Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Mahnung auf Beschluss des Vorstandes und kommt insbesondere in Betracht gegenüber Mitgliedern, die § 7 zuwiderhandeln. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann an der Generalversammlung Rekurs erhoben werden.

### **3. Organisation**

§ 9 *Organe* Die Organe des BAW sind:  
a) die Generalversammlung;  
a) der Vorstand;  
b) die Revisionsstelle;

§ 10 *Stimmrecht* Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel jährlich statt. Sie ist das oberste Organ des Verbandes. Stimmberechtigt sind mit je einer Stimme Einzelmitglieder und Firmen / Vereine. Kollektivmitglieder sind nach Massgabe ihres eigenen Mitgliederbestandes stimmberechtigt: Je fünf Mitglieder ergeben eine Delegiertenstimme, wobei anwesende Delegierte nur ein Stimmrecht haben.

*Art der Abstimmung* In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Verlangen von der Hälfte der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten findet die Abstimmung geheim statt. Bei Abstimmungen gilt mit Ausnahme von § 20 dieser Statuten das absolute Mehr. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 11 Die Aufgaben der Generalversammlung sind:  
a) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle;  
b) Abnahme der Geschäftsberichte und der Jahresrechnung;  
c) Genehmigung des Jahresbudgets mit den Beiträgen;  
d) Entscheidung über alle durch die Statuten vorgeschriebenen Geschäfte;  
e) Beschlussfassung über den Beitritt des Verbandes zu anderen Organisationen;  
f) Entscheidung über Anträge der Mitglieder, die spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidium eingereicht werden müssen;

§ 12 *a.o. Versammlung* Weitere Versammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder abgehalten.

§ 13 *Zusammensetzung* Der Vorstand besteht aus dem von der Generalversammlung gewählten Präsidium und aus weiteren mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

§ 14 *Aufgaben Vorstand* Die Leitung des BAW liegt beim Vorstand. Er sorgt für die Einhaltung der Statuten, die Erreichung des Verbandszweckes, er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und erledigt alle Geschäfte, deren Behandlung nicht der Generalversammlung zusteht. Insbesondere sind ihm übertragen:  
a) Einberufung der Generalversammlung sowie Vorbereitung der von dieser zu behandelnden Geschäfte. Die Einladung muss mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung verschickt werden;  
b) Einsetzung und Wahl von Kommissionen sowie Delegationen;  
c) Kassaführung;  
d) Vertretung des Verbandes nach aussen;

§15 Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und das Protokoll der Generalversammlung zu prüfen und der Generalversammlung darüber schriftlich zu berichten und Antrag zu stellen.  
*Revisions-  
Stelle*

§16 Die Amtszeit für Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt.  
*Amtszeit*

#### **4. Finanzen**

§ 17 Die gemäss §11 von der Generalversammlung festzulegenden Beiträge an den Verband setzen sich zusammen aus:  
*Beiträge*  
a) Mitgliederbeitrag;  
b) Flächenbeitrag für alle Mitgliederarten, berechnet pro Are;

§ 18 Für die finanziellen Verpflichtungen haftet der BAW ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.  
*Haftung*

§ 19 Austretende Mitglieder haben kein Anrecht auf ein vorhandenes Verbandsvermögen.

#### **5. Statutenrevision und Auflösung**

§ 20 Für die Revision der Statuten ist die Generalversammlung zuständig, wenn dazu unter Angabe dieses Traktandums eingeladen wurde. Für Statutenrevision und Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.  
*Statuten-  
Revision*

§ 21 Über die Verwendung des bei der Auflösung des BAVW verbleibenden Vermögens beschliesst die Generalversammlung.  
*Auflösung*

#### **6. Schlussbemerkungen**

*Inkraft-  
setzung* Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 1. April 2009 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 3. März 2001 und treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Döttingen, 1. April 2009

Peter Wehrli, Präsident      Michael Wetzler, Vizepräsident